2. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Heidmühlen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.12.2009 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

1. § 4 Gewerbetreibende- erhält folgende Fassung:

- (1) Auf dem Friedhof dürfen nur solche gewerblichen Arbeiten ausgeführt werden, die dem Zweck des Friedhofes dienen. Für gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof ist die vorherige Zulassung durch die Friedhofsverwaltung erforderlich. Die Antragsteller/innen sind verpflichtet, alle Änderungen, die Einfluss auf die Zulassung haben könnten, unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung zu melden.
- (2) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
- (3) Dienstleistungserbringer werden nur zugelassen, wenn sie fachlich und betrieblich geeignet und persönlich zuverlässig sind. Im Falle einer Dienstleistung welche auf die Errichtung eines Grabmales gerichtet ist, ist fachlich geeignet die Person, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage ist, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung aufgeführten Regelwerk die erforderlichen Fundamentsabmessungen zu berechnen. Sie ist in der Lage, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiterhin kann sie die Standsicherheit von Grabanlagen beurteilen und mithilfe von Messgeräten die Standsicherheit kontrollieren und dokumentieren.
- (4) Die Zulassung wird allgemein für ein Kalenderjahr erteilt und verlängert sich jeweils um ein Kalenderjahr, solange die Voraussetzungen der Abs. 2 und 3 weiterhin vorliegen. Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften Abs. 5 und 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen der Abs. 2 und 3 ganz oder Teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schwerwiegenden Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich. Für die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof wird auf die Vorlage des Nachweises gem. Abs. 2 und 3 verzichtet, wenn der Antragsteller über die Zulassung für gewerbliche Tätigkeiten auf einem anderen Friedhof verfügt. In diesem Fall ist die gewerbliche Tätigkeit der Friedhofsverwaltung anzuzeigen und die Zulassung vorzulegen.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien sind nach der Arbeit vom Friedhof zu entfernen. Nach Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeitsplätze in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen nur organischen Abraum ablagern.
- (6) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. Während

Seite 2

- der Dauer einer in der Nähe stattfindenden Beerdigung sind gewerbliche Arbeiten zu unterbrechen.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann von den vorstehenden Vorschriften Ausnahmen zulassen.
- 2. § 4a Gewährleistung der Verfahrensabwicklung über eine einheitliche Stellewird neu eingefügt.

Die Verfahren nach § 4 können auf Wunsch über die einheitliche Stelle gem. § 138a LVwG abgewickelt werden.

- 3. § 4 b –Bearbeitungsfristen- und Genehmigungsfiktion- wird neu eingefügt.
 - (1) Über die Genehmigungen/Zulassungen nach § 4 entscheidet die Friedhofsverwaltung innerhalb einer Frist von drei Monaten. § 111a LVwG gilt entsprechend.
 - (2) Hat die Friedhofsverwaltung nicht innerhalb der nach Abs. 1 festgelegten Frist entschieden, gilt die Genehmigung/Zulassung als erteilt.

Artikel II

Die vorstehend unter Artikel I aufgeführten Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heidmühlen, 21.12.2009

Bürgermeister